SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: <u>15 P 4/06</u> 1 A 39/05

BESCHLUSS

BESCHLUSS	
In der Verwaltungsrechtssache	
	Antragsteller,
ProzBev. zu 1-3:	
g e g e n	
das Staatliche Umweltamt Itzehoe, Oelixdorfer Straße 2, 25524 Itzehoe, - 115/BA.Laroma -	
	Antragsgegner,
beigeladen und Berichtigungsantragsteller:	
1	
ProzBev. zu 1:	
beigeladen:	
2. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des	

Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel

- 2 -

Streitgegenstand: Akteneinsicht - Antrag nach § 99 Abs. 2 VwGO -

(Datenschutzrecht)

hat der 15. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts in Schleswig

am 9. Mai 2007 beschlossen:

Der Beschluss des Senats vom 19. April 2007 wird wie folgt er-

gänzt:

Es wird festgestellt, dass der Beklagte zur Verweigerung der Aktenvorlage befugt ist, soweit die Blätter 125 Rückseite, 126, 129 und 149 der Beiakte B Angaben über das gegenwärtig verwandte Extraktionsmittel, das gegenwärtig verwandte Extraktionsverfahren und über die Siebgröße des verwandten

Bruchkaffees enthalten.

Im Übrigen wird der Berichtigungsantrag der Beigeladenen zu

1) abgelehnt.

<u>Gründe:</u>

Der Senatsbeschluss vom 19. April 2007 ist in Anwendung des § 118 VwGO wie gesche-

hen zu ändern, da die hier im Tenor angesprochenen Blätter der Beiakte ebenfalls Anga-

ben enthalten, die nach den sowohl im Tenor wie auch in den Gründen des angefochte-

nen Beschlusses dargestellten Grundsätzen geheimhaltungsbedürftig sind.

Soweit das Berichtigungsbegehren der Beigeladenen zu 1) auch die Einbeziehung des

Blattes 130 anspricht, ist der Antrag allerdings abzulehnen. Die Voraussetzungen des §

118 VwGO liegen insoweit nicht vor, da dort lediglich Einzeldaten zu der in der Vergan-

genheit praktizierten Extraktionsmethode benannt sind, die jedoch aus den Gründen des

Beschlusses vom 19. April 2007 nicht geheimhaltungsbedürftig sind.

Dieser Beschluss ist gem. § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

Vors. Richter am OVG Richter am OVG Richter am OVG